



Uster, 1. Dezember 2020
600/2020
V4.04.71

Seite 1/5

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

**ANFRAGE 600/2020 VON WALTER MEIER (EVP) UND
MATTHIAS BICKEL (FDP): TEMPO 30 ODER 50 AUF DER
HALDENSTRASSE, ANTWORT DES STADTRATES**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Oktober 2020 reichten die Ratsmitglieder Walter Meier und Matthias Bickel bei der Präsidentin des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Tempo 30 oder 50 auf der Haldenstrasse» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Die Haldenstrasse verbindet die Wermatswilerstrasse (schräg vis-à-vis) vom Schulhaus Weidli mit Wermatswil, allerdings nur für Fussgänger und Velo- und Mofa-Fahrer. Nach der Abzweigung Struussenweid bis Ende Haldenstrasse ist für Autos und Motorräder Fahrverbot (ausser landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr).

Auf den ersten paar Metern der Haldenstrasse (von der Wermatswilerstrasse her) ist noch Tempo 50, nach der Ortstafel dann aber Tempo 80 erlaubt. Nun ist die Verkehrssituation allerdings so, dass es ziemlich unvernünftig ist, auf diesem Strassenabschnitt 80 zu fahren. Einerseits sind die Platzverhältnisse zum Kreuzen eng, bald folgt eine Böschung, dann eine Hecke, d.h. die Übersicht fehlt. Nach der Autobahnbrücke ist auf der rechten Strassenseite das Forsthaus, wobei der Parkplatz oft nicht alle parkierten Fahrzeuge aufnehmen kann. Zudem ist die Strasse auch für Jogger (Lauftreff), Kinder (vor allem am Samstag), Spaziergänger mit und ohne Hunde usw. ein beliebter Weg. Offenbar wird zudem der für Autos und Motorräder gesperrte Abschnitt von etlichen Unberechtigten befahren.

Gemäss unseres Wissens haben bereits Anwohner und der Jugendverband Cevi die Stadt ersucht, eine bessere Lösung für diesen Strassenabschnitt zu finden, bisher hatte die Stadt kein Gehör. Gemäss kantonaler Signalisationsverordnung §4 Abs. 2 ist die Zuständigkeit wie folgt geregelt: „Dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen verfügt die Direktion für Soziales und Sicherheit auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde.“ Das heisst, dass der Kanton nicht von sich aus eine Verkehrsanordnung treffen wird. Es braucht einen Antrag der Stadt an den Kanton.



Wir stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Anerkennt der Stadtrat die verkehrstechnisch nicht ganz einfache Situation auf der Haldenstrasse? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Ist der Stadtrat bereit, die Situation vor allem für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (insbesondere Kinder) anzupacken und dem Kanton entsprechende Vorschläge zu unterbreiten? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Aus unserer Sicht wäre idealerweise Tempo 30 auf der ganzen Haldenstrasse zu signalisieren. Dazu müsste vermutlich die Ortstafel Ende Uster bis zur Ortstafel Wermatswil verschoben werden. Welche Lösungen / Alternativen könnte sich der Stadtrat vorstellen?
4. Ist der Stadtrat bereit, auch ohne entsprechenden Ratsbeschluss (z.B. Postulat, Motion) zu handeln oder wartet der Stadtrat auf eine Mehrheitsmeinung des Parlaments?

»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Anerkennt der Stadtrat die verkehrstechnisch nicht ganz einfache Situation auf der Haldenstrasse? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Die signalisierten Geschwindigkeiten sowie die Ausgestaltung der Haldenstrasse entsprechen den Vorschriften des geltenden Strassenverkehrsrechts. Die Haldenstrasse ist auf ihrer ganzen Länge, obgleich der leichten Kurvenführung, übersichtlich ausgestaltet. Im Abschnitt zwischen Fohlenweidstrasse und Wermatswilerstrasse handelt es sich zweifelsohne um eine Ausserortsstrecke (ausserhalb von Ortschaften gilt grundsätzlich 80 km/h; vgl. Art. 4a Verkehrsregelnverordnung, VRV; SR 741.11).

Auf der Haldenstrasse werden Fussgänger, Velofahrer und Autos im Mischverkehr auf derselben Verkehrsfläche geführt. Die Haldenstrasse ist von kommunaler Bedeutung für den Fuss- und Veloverkehr. Im kommunalen Verkehrsplan ist ein Fuss- und Wanderweg sowie ein Radweg eingetragen. Um einen Überblick über das tatsächliche Verkehrsaufkommen zu erhalten, hat die Stadtpolizei Uster eine Verkehrsmessung vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde eine Messung bei der Autobahnbrücke (zwischen den Einmündungen Mühleholzstrasse und Pulverhüslweg) durchgeführt. Gemessen wurde der Verkehr aus Uster in Fahrtrichtung Wermatswil zwischen Montag, 19. Oktober 2020, 13.00 Uhr und Sonntag, 25. Oktober 2020, 11.00 Uhr. Über die gesamte Messdauer von 6 Tagen wurden in der genannten Richtung 272 Fahrzeuge (45 Fahrzeuge / Tag) erfasst. Die maximale Geschwindigkeit [Vmax (km/h)] lag bei 76 km/h. Die verkehrstechnisch relevante Geschwindigkeit welche von 85% der Fahrzeuge nicht überschritten wurde [V85 (km/h)] lag bei 44 km/h.

Der Stadtrat Uster anerkennt, dass der Mischverkehr auf der Haldenstrasse von allen Verkehrsteilnehmenden grössere Achtsamkeit und Aufmerksamkeit abverlangt. Der Stadtrat hält allerdings fest, dass die Haldenstrasse mit den signalisierten Höchstgeschwindigkeiten den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.



Frage 2:

Ist der Stadtrat bereit, die Situation vor allem für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (insbesondere Kinder) anzupacken und dem Kanton entsprechende Vorschläge zu unterbreiten? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Der Stadtrat ist bemüht, zur Verbesserung der Situation für die schwächeren Verkehrsteilnehmer Anstrengungen zu unternehmen. Da eine Veränderung der Signalisation in Form der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nicht bewilligungsfähig ist (siehe dazu Antwort zu Frage 3), bleibt einzig die Möglichkeit einer baulichen Veränderung (siehe dazu Antwort zu Frage 4). Eine Anpassung der signalisierten Geschwindigkeit würde nicht dem gültigen Strassenverkehrsrecht entsprechen. Es ist daher per se nicht angebracht, dass die Stadt Uster, Stadtpolizei, bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich einen entsprechenden nicht bewilligungsfähigen Antrag stellt

Frage 3:

Aus unserer Sicht wäre idealerweise Tempo 30 auf der ganzen Haldenstrasse zu signalisieren. Dazu müsste vermutlich die Ortstafel Ende Uster bis zur Ortstafel Wermatswil verschoben werden. Welche Lösungen / Alternativen könnte sich der Stadtrat vorstellen?

Antwort:

Auf Haupt- und Nebenstrassen ausserhalb von Ortschaften gilt grundsätzlich eine maximale Geschwindigkeit von 80 km/h und innerhalb von Ortschaften eine Geschwindigkeit von 50 km/h. In besonderen Fällen können abweichende Geschwindigkeiten signalisiert werden. Tempo 30 Zonen können gemäss Art. 22a Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) auf Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss, signalisiert werden.

Das Signalisieren von abweichenden Tempolimiten muss stets mit einem Gutachten gemäss Art. 108 SSV begründet werden. Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gemäss Art. 108 Abs. 1 SSV für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.

Betreffend die Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr hat die Kantonspolizei eine Unfallauswertung der Haldenstrasse über die letzten 5 Jahre (1. Oktober 2015 bis 30. September 2020) durchgeführt. Die Unfallauswertung ergab zwei Verkehrsunfälle auf der Haldenstrasse, wobei eine Person leicht verletzt wurde. Dabei handelte es sich gemäss Statistik der Kantonspolizei Zürich in beiden Fällen um Selbstunfälle von Radfahrern. Gemäss Antwort der Kantonspolizei Zürich besteht auf der Haldenstrasse aus verkehrspolizeilicher Sicht mithin kein Bedürfnis, welches eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ausserortsbereich und somit eine zuvor beschriebene Ausnahmeregelung rechtfertigen würde.

Aufgrund der Resultate der Verkehrsmessung (siehe dazu Antwort zu Frage 1) kann weder auf eine übermässige Umweltbelastung noch auf einen schlechten Verkehrsablauf geschlossen werden, deren Existenz eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ausserortsbereich und somit eine zuvor beschriebene Ausnahmeregelung rechtfertigen würden.



Die Kantonspolizei Zürich als letzte Verfügungsinanz liess sich dahingehend vernehmen, dass *«die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge [...] unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 80 km/h ausserhalb und 50 km/h generell innerhalb von dicht bebauten Ortschaften [beträgt]. Die Haldenstrasse im beschriebenen Abschnitt stellt somit aus strassenverkehrsrechtlicher Sicht eine klare Ausserortsstrecke dar. Die Einführung von «Generell 50» auf diesem Streckenabschnitt ist nicht möglich».*

Die Kantonspolizei kommt in ihrem Antwortschreiben obendrein zum Schluss, dass *«Tempo 30 Zonen [...] nur innerhalb einer Ortschaft auf Nebenstrassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen realisiert werden»* können. Die Einführung resp. Integration des Ausserortsbereiches der Haldenstrasse in eine Tempo 30 Zone sei daher gemäss Art. 2a und 224 SSV nicht bewilligungsfähig.

Die Abgrenzung zwischen in «innerorts» und «ausserorts» (Standort Ortstafeln), resp. der signalisierten allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten, wird in Art. 22 Abs. 3 SSV geregelt. Die Geschwindigkeit von 50 km/h (Art. 4a Abs. 1 Bst. a VRV) wird mit dem Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1) dort angezeigt, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Das Ende der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird mit dem Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1) angezeigt. Es steht dort, wo keine der beiden Strassenseiten mehr dicht bebaut ist.

Mit der Bautätigkeit im Gebiet «Breiti» beginnt die dichte Überbauung auf einer Seite der Haldenstrasse Fahrtrichtung Uster neu bereits früher. Aus diesem Grund muss das Signal «Generell 50» auf der Haldenstrasse von Uster in Richtung Wermatswil um ca. 90 Meter versetzt werden. Die entsprechende Anpassung der Signalisation wird die Abteilung Sicherheit in die Wege leiten. Die Signalisation wird neu an der Grenze zwischen der in der Wohnzone 3 gelegenen Parzelle Nr. A4784 und der in der sich in der Reservezone befindenden Parzelle Nr. A6 gestellt werden. Dadurch wird der Ausserortsbereich auf der Haldenstrasse minimal reduziert.

Gemäss Einschätzung der Stadtpolizei Uster und der Kantonspolizei Zürich können basierend auf den Erkenntnissen der Verkehrserhebung und der Unfallstatistik keine Auffälligkeiten erkannt werden, welche eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h im Ausserortsbereich rechtfertigen würde. Da eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nicht bewilligungsfähig ist, bleibt allein die Möglichkeit einer baulichen Veränderung.

Weiter gilt es festzuhalten, dass die Haldenstrasse keine durchgängige Strasse ist. Auf der Haldenstrasse ab Wermatswil bis zum Struusenweid-Weg gilt ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (Zubringer-, Land- und Forstwirtschaft ist gestattet). Die Familiengartenbesitzer dürfen diesen Bereich dementsprechend nicht mit einem Motorfahrzeug passieren, da die Gärten ausserhalb des Verbotes liegen. Die Stadtpolizei wird künftig weiterhin strassenverkehrsrechtliche Kontrollen vornehmen und rechtswidrige Durchfahrten sanktionieren, um sicherzustellen, dass die Strasse nicht missbräuchlich verwendet wird.

Frage 4:

Ist der Stadtrat bereit, auch ohne entsprechenden Ratsbeschluss (z.B. Postulat, Motion) zu handeln oder wartet der Stadtrat auf eine Mehrheitsmeinung des Parlaments?

Antwort:

Der Stadtrat wird verschiedene Massnahmen und Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Situation für die Fussgänger prüfen. Die Abteilung Sicherheit, Stadtpolizei, prüft aufgrund einer früheren schriftlichen Anfrage (Mai 2020) bereits in Absprache mit der zuständigen Abteilung Bau und unter etwaigem Hinzuziehen eines Verkehrsingenieurbüros mögliche bauliche Massnahmen (z.B. Erstellen



eines Gehweges; nachhaltiger Rückschnitt der strassenseitigen Bepflanzungen, etc.) um allfällige Sicherheitsdefizite nachhaltig zu beseitigen, resp. allfällige Optimierungen umzusetzen.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Beantwortung der Anfrage Nr. 600/2020 der Ratsmitglieder Walter Meier und Matthias Bickel «Tempo 30 oder 50 auf der Haldenstrasse» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

Beilagen:

Anfrage Stadtpolizei Uster an Kantonspolizei Zürich vom 6. Oktober 2020

Antwort Kantonspolizei Zürich an Stadtpolizei Uster vom 29. Oktober 2020